



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Aufsicht und Funkkonzessionen
Sektion Funkkonzessionen

2501 Biel/Bienne, BAKOM, kup

USKA-Vorstand
Verbindungsmann Behörden
Herr Peter W. Frey
Pilatusstrasse 10
5212 Hausen

Referenz/Aktenzeichen: 5125-00/1000255053
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Peter Kumli
Biel/Bienne, 18. Februar 2010

Amateurfunkanlagen; Anbieten und Inverkehrbringen von Fernmeldeanlagen - Konformität

Sehr geehrte Mitglieder des USKA-Vorstands

Vielen Dank, dass Sie sich am 17. Februar Zeit genommen haben, sich über die Hintergründe zu den Bestimmungen in der Verordnung über Fernmeldeanlagen vom 14. Juni 2002 und deren Zusammenhang mit der R&TTE Richtlinie zu informieren.

Mit diesem Schreiben bekräftigt das BAKOM die an der Herbstsitzung vom 11. November 2009 erläuterten Toleranzen betreffend den Import und den Wiederverkauf von Amateurfunkgeräten sowie über den Verkauf von abgeänderten, ursprünglich konformen, Geräten. Der Inhalt des an der erwähnten Sitzung abgegebenen Merkblatts ist nachstehend im originalen Wortlaut wiedergegeben:

Das mit der Jahresrechnung 2009 verschickte Merkblatt "Wichtige Informationen über Ihre Funkgeräte" hat in Amateurfunkkreisen zum Teil für Verunsicherung gesorgt. Insbesondere ist wegen dem Einleitungssatz, dass die praktischen Informationen ab dem 1. Mai 2009 gültig seien, vermutet worden, dass neue Regelungen bezüglich der Konformität von Anlagen und des Wiederverkaufs zu Ungunsten der Funkamateure eingeführt worden seien. Dies war jedoch nicht der Fall, die letzten geringfügigen Anpassungen an den Verordnungen über Fernmeldeanlagen wurden im Mai 2008 in Kraft gesetzt. Das Merkblatt hatte lediglich den Zweck, allen Konzessionären einige Bestimmungen in Erinnerung zu rufen.

Seit der Umsetzung der europäischen Richtlinie 99/5/CE (R&TTE Richtlinie) in der schweizerischen Gesetzgebung im Jahr 2000 sind nämlich im Handel erhältliche Anlagen für den Amateurfunk dem Konformitätsbewertungsverfahren unterstellt.

Mit den nachstehenden Erklärungen soll für die Funkamateure Klarheit geschaffen werden.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Peter Kumli
Zukunftstrasse 44, 2503 Biel/Bienne
Tel. +41 32 327 5824, Fax +41 32 327 5840
affunk@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

D/ECM/8143598

Mit der Verordnung über Fernmeldeanlagen vom 14. Juni 2002 (FAV) sollen Fernmeldeanlagen die nachfolgenden grundlegenden Anforderungen erfüllen, damit unter anderem sichergestellt werden, dass auf den schweizerischen Markt gebrachte Fernmeldeanlagen:

- keine Gefahr für die Benutzerinnen und Benutzer und andere Personen bilden (Sicherheit; Art. 7 Abs. 1 Bst a FAV);
- andere Fernmeldeanlagen oder elektrische Geräte nicht stören und eine gewisse Immunität gegen Störungen haben (Elektromagnetische Verträglichkeit, Art. 7 Abs. 1 Bst b FAV);
- das Funkspektrum effizient nutzen (Art. 7 Abs. 3).

Um zu belegen, dass die Fernmeldeanlagen die grundlegenden Anforderungen erfüllen, muss nach Art. 10, Abs. 1 und 2 FAV den Fernmeldeanlagen eine vom Hersteller oder seinem in der Schweiz niedergelassenen Bevollmächtigten ausgestellte Konformitätserklärung, nach Abschluss eines erfolgreichen Konformitätsbewertungsverfahrens, (Art. 13 FAV) beigelegt werden.

Zusätzlich muss die Fernmeldeanlage alle anwendbaren formellen Anforderungen erfüllen. Siehe

[www.bakom.admin.ch > Themen > Geräte & Anlagen > Marktzugang > Voraussetzungen für das Inverkehrbringen](http://www.bakom.admin.ch/themen/geraete/01640/01643/index.html?lang=de). (<http://www.bakom.admin.ch/themen/geraete/01640/01643/index.html?lang=de>).

Sendeanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, die nicht im Handel erhältlich sind, sind von der Konformitätsbewertung ausgenommen (Art. 16, Bst. e, FAV, aktuelle Fassung).

Neuigkeiten in der FAV ab dem 1. Januar 2010

Auf den 1. Januar 2010 werden die Ausnahmen betreffend die Konformitätsbewertung für Amateurfunkanlagen neu wie folgt formuliert:

Von der Konformitätsbewertung ausgenommen sind:

- Funkanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, die nicht im Handel erhältlich sind (Art. 16, Bst. e, FAV);
- Bausätze für die Teilnahme am Amateurfunk, und zwar unabhängig davon, ob sie im Handel erhältlich sind oder nicht (Art. 16, Bst. e^{bis}, FAV);
- im Handel erhältliche Funkanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, die von einem gemäss Artikel 33 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV) ermächtigten Funkamateurl für seinen Eigengebrauch geändert wurden (Art. 16, Bst. e^{ter} bis, FAV).

Im Handel erhältliche Bausätze für Radioamateure sind also neu von der Konformitätsbewertung ausgenommen. Weiter darf ein Radioamateur, wenn er Inhaber einer Konzession CEPT, Amateurfunkkonzession 1 oder 2 ist (Rufzeichen HB9), konforme Geräte, die im Handel erhältlich sind, für den Eigengebrauch abändern und betreiben.

Inhaber einer Amateurfunkkonzession 3 (Rufzeichen HB3) dürfen keine Änderungen am Senderteil vornehmen (Art. 33, Ziff 5 der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007, FKV).

Besonderheiten für Funkamateure mit einem HB9-Rufzeichen

Auf Grund der anspruchsvollen technischen Prüfung, die Inhaber einer Amateurfunkkonzession 1, 2 oder CEPT (Rufzeichen HB9) abgelegt haben, kann ihnen das BAKOM die folgenden Toleranzen zugestehen.

Benutzung von direkt importierten Amateurfunkgeräten und (Wieder-)verkauf derselben:

Obschon die FAV und die R&TTE-Richtlinie es nicht vorsehen, toleriert das BAKOM, dass ein HB9-Funkamateur Amateurfunkanlagen, für die kein europäisches Konformitätsbewertungsverfahren vorliegt, und die er für den Eigengebrauch direkt importiert hat, betreibt. Er darf diese Amateurfunkanlagen sowohl im Originalzustand betreiben wie auch abändern und betreiben.

Das BAKOM toleriert es auch, dass ein direkt importiertes Amateurfunkgerät im Original- oder in abgeändertem Zustand nach längerem Eigengebrauch später als gebrauchtes Gerät an einen anderen HB9-Funkamateur gegen Quittung weiterverkauft wird. Der Käufer muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein ursprünglich importiertes, nicht konformes Gerät handelt und gegebenenfalls, dass am Gerät Änderungen vorgenommen worden sind. Die Art der Änderungen sind dem Käufer mitzuteilen.

Ein Import mit dem Ziel des (Wieder-)Verkaufs solcher Geräte ist jedoch nicht zulässig. Die üblichen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen finden Anwendung. Das heisst, der Importeur oder der Hersteller müsste das Gerät einem gültigen Konformitätsbewertungsverfahren unterziehen. Zusätzlich muss das Gerät alle anwendbaren formellen Anforderungen erfüllen. Siehe

[www.bakom.admin.ch > Themen > Geräte & Anlagen > Marktzugang > Voraussetzungen für das Inverkehrbringen \(http://www.bakom.admin.ch/themen/geraete/01640/01643/index.html?lang=de\)](http://www.bakom.admin.ch/themen/geraete/01640/01643/index.html?lang=de).

Abgeänderte im Handel erhältliche Geräte und (Wieder-)Verkauf derselben:

Abgeänderte Fernmeldeanlagen dürfen grundsätzlich nicht ohne ein neues Konformitätsbewertungsverfahren wieder auf den Markt gebracht werden.

Das BAKOM toleriert, dass ein HB9-Funkamateur ein von ihm gebrauchtes und abgeändertes im Handel erhältliches Gerät an einen anderen HB9-Funkamateur als gebrauchtes Gerät gegen Quittung weiterverkauft, ohne das Gerät wieder in den Originalzustand zu bringen. Der Käufer muss aber informiert werden, dass das Gerät abgeändert worden ist und welche Änderungen vorgenommen worden sind. Diese Toleranz ist nur für Einzelstücke, nicht aber für Serien von Geräten zu verstehen.

Das Abändern konformer Geräte mit dem Ziel des (Wieder-)Verkaufs ist somit nicht tolerierbar. In diesem Fall müssten die geänderten Geräte ein neues Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen.

Das BAKOM toleriert die oben beschriebenen Möglichkeiten, sähe sich jedoch im Fall von missbräuchlicher Anwendung gezwungen, die Verordnung durchzusetzen und rechtliche Massnahmen gegen fehlbare Funkamateure in die Wege zu leiten.

Beim Wiederverkauf von Amateurfunkanlagen muss Artikel 6, Absätze 2 ff. der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen vom 14. Juni 2002 beachtet werden:

Art. 6 Abgabe von Fernmeldeanlagen

² Die im Handel erhältlichen, neuen oder gebrauchten Sendeanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk dürfen nur abgegeben werden an:

- a. Inhaberinnen und Inhaber einer Amateurfunkkonzession im Sinne von Artikel 30 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen gegen Quittung und Vorweisung dieser Konzession;
- b. Händler gegen Quittung.

³ Die Quittung muss Anzahl, Marke und Typ der abgegebenen Fernmeldeanlagen sowie Adresse und Unterschrift der Person enthalten, welcher die Fernmeldeanlagen abgegeben wurden; gegebenenfalls ist auch die Nummer der vorgewiesenen Konzession in die Quittung einzutragen. Die Quittung muss nicht unterzeichnet werden, wenn die Anlagen per Post zugestellt werden.

⁴ Wer eine der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fernmeldeanlagen abgibt, muss die Quittung zwei Jahre aufbewahren.

⁵ Wer Anlagen nach Artikel 6 Absatz 4 FAV abgibt, muss die Belege zur Inverkehrbringung, insbesondere Lieferschein und Rechnung, fünf Jahre aufbewahren.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Peter Kümli
Leiter Gruppe Prüfungen und Konzessionen